



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung eines Teilbereiches An der Walkmühle

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, SGV.NRW.91), in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

An der Walkmühle

(Gemarkung Herdecke, Flur 10, Flurstücke 562, 561, 573, 572)

Die Straße wird für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herdecke.

Pläne, aus denen die genaue Lage der zu widmenden Fläche ersichtlich ist, können im Bauamt der Stadt Herdecke, Nierfeldstr. 4, 58313 Herdecke, Zimmer 114, in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und/ oder nach tel. Vereinbarung (Tel.-Nr.: 611 413) eingesehen werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit einen Termin per Email (bauamt@herdecke.de) anzufragen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird darum gebeten, im Vorfeld einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzulegen oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Herdecke, 28.05.2021

gez.

Dr. Strauss-Köster
(Bürgermeisterin)